

RICHTLINIE 2004/95/EG DER KOMMISSION**vom 24. September 2004****zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von Bifenthrin und Famoxadon****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG fällt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Verwendung bei bestimmten Pflanzen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Diese Zulassungen müssen auf der Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt beruhen. Dabei zu berücksichtigen sind u. a. die Anwenderexposition und die Exposition umstehender Personen, die Umweltauswirkungen auf Land, Wasser und Luft sowie die Auswirkungen auf Mensch und Tier durch den Verzehr von Rückständen auf behandelten Pflanzen.
- (2) Die Höchstrückstandshöchstgehalte spiegeln den Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Diese sind so zu verwenden, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung.
- (3) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel müssen ständig überprüft werden. Sie können geändert werden, um neuen Verwendungen und neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen.
- (4) Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmbar Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Pflanzenschutzmittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemein-

schaftsmarkt gelangen können, und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.

- (5) Der Kommission wurden Informationen über neue bzw. geänderte Verwendungen von bestimmten unter die Richtlinie 90/642/EWG fallenden Schädlingsbekämpfungsmitteln übermittelt. Dies betrifft Bifenthrin, für das Rückstandshöchstgehalte mit der Richtlinie 2002/79/EG der Kommission⁽³⁾, und Famoxadon, für das Rückstandshöchstgehalte mit der Richtlinie 2003/60/EG der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt worden sind.
- (6) Die lebenslange Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten können, wurde nach den in der Gemeinschaft geltenden Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽⁵⁾ geprüft und bewertet. Berechnungen ergaben, dass die betreffenden Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme zur Folge haben.
- (7) Bei Famoxadon, für das es eine akute Referenzdosis (ARfD) gibt, ist die etwaige akute Verbraucherexposition bei Aufnahme der einzelnen Lebensmittel, die Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten können, nach den in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“, insbesondere seine Gutachten und Empfehlungen zum Schutz der Verbraucher von Nahrungsmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, sind berücksichtigt worden. Die Beurteilung der Aufnahme von Famoxadon zeigt auf, dass die betreffenden Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der akuten Referenzdosis zur Folge haben. Bei Bifenthrin hat eine Bewertung der vorliegenden Informationen aufgezeigt, dass keine akute Referenzdosis erforderlich ist und daher keine kurzfristige Bewertung erforderlich ist.
- (8) Es ist daher angezeigt, für diese Schädlingsbekämpfungsmittel neue Rückstandshöchstgehalte festzusetzen.
- (9) Die Richtlinie 90/642/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/61/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 81).

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/71/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 104).

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 24.6.2003, S. 15.

⁽⁵⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Ausschuss für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation im Jahre 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (10) Die Festsetzung oder Änderung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Famoxadon festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die weiteren Verwendungen des betreffenden Wirkstoffs zu genehmigen. Danach sollten die vorläufigen Rückstandshöchstgehalte endgültig werden.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rückstandshöchstgehalte für Bifenthrin und Famoxadon in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG werden durch diejenigen im Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 25. März 2005 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 26. März 2005 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. September 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„Gruppen und Beispiele von Einzelzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,1	0,02 (*) (P)
Grapefruit		
Zitronen		
Limonen		
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)		
Orangen		
Pampelmusen		
Sonstige		
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Mandeln		
Paranüsse		
Kaschunüsse		
Maronen		
Kokosnüsse		
Haselnüsse		
Macadamia		
Pekannüsse		
Pinienkerne		
Pistazien		
Walnüsse		
Sonstige		
iii) KERNOBST	0,3	0,02 (*) (P)
Äpfel		
Birnen		
Quitten		
Sonstige		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
iv) STEINOBST	0,2	0,02 (*) (P)
Aprikosen		
Kirschen		
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)		
Pflaumen		
Sonstige		
v) BEEREN UND KLEINOBST		
a) Tafel- und Keltertrauben	0,2	2 (P)
Tafeltrauben		
Keltertrauben		
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,5	0,02 (*) (P)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)		0,02 (*) (P)
Brombeeren	0,3	
Taubereen		
Loganbeeren		
Himbeeren	0,3	
Sonstige	0,05 (*)	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Heidelbeeren		
Preiselbeeren		
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)		
Stachelbeeren		
Sonstige		
e) Wildfrüchte	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE		0,02 (*) (P)
Avocados		
Bananen	0,1	
Datteln		
Feigen		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
Kiwis		
Kumquats		
Litchis		
Mangos		
Oliven		
Passionsfrüchte		
Ananas		
Granatäpfel		
Sonstige	0,05 (*)	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Rote Rüben		
Karotten		
Knollensellerie		
Meerrettich		
Topinambur		
Pastinaken		
Petersilienwurzel		
Radieschen und Rettich		
Schwarzwurzeln		
Süßkartoffeln		
Kohlrüben		
Weißer Rüben		
Yamswurzel		
Sonstige		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Knoblauch		
Speisezwiebeln		
Schalotten		
Frühlingszwiebeln		
Sonstige		
iii) FRUCHTGEMÜSE		
a) Solanaceen	0,2	
Tomaten		1 (P)
Paprika		
Auberginen		0,2 (P)
Sonstige		0,02 (*) (P)
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale	0,1	0,2 (P)
KurkGurkenut		
Einlegegurken		
Zucchini		
Sonstige		
c) Cucurbitaceen — mit ungenießbarer Schale	0,05 (*)	
Melonen		0,3 (P)
Kürbisse		
Wassermelonen		
Sonstige		0,02 (*) (P)
d) Zuckermais	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
iv) KOHLGEMÜSE		0,02 (*) (P)
a) Blumenkohle	0,2	
Broccoli		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
Blumenkohl		
Sonstige		
b) Kopfkohle	1	
Rosenkohl		
Kopfkohl		
Sonstige		
c) Blattkohle	0,05 (*)	
Chinakohl		
Grünkohl		
Sonstige		
d) Kohlrabi	0,05 (*)	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER		0,02 (*) (p)
a) Salat u. ähnliches	2	
Kresse		
Feldsalat		
Salat		
Endivien		
Sonstige		
b) Spinat u. ähnliches	0,05 (*)	
Spinat		
Mangold		
Sonstige		
c) Brunnenkresse	0,05 (*)	
d) Chicorée	0,05 (*)	
e) Frische Kräuter	0,05 (*)	
Kerbel		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
Schnittlauch		
Petersilie		
Sellerieblätter		
Sonstige		
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)		0,02 (*) (P)
Bohnen (mit Hülsen)	0,5	
Bohnen (ohne Hülsen)		
Erbsen (mit Hülsen)	0,1	
Erbsen (ohne Hülsen)		
Sonstige	0,05 (*)	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Spargel		
Kardonen		
Stangensellerie		
Fenchel		
Artischocken		
Porree		
Rhabarber		
Sonstige		
viii) PILZE	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
a) Zuchtpilze		
b) Wildwachsende Pilze		
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Bohnen		
Linsen		
Erbsen		

Gruppen und Beispiele von Einzelzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg	
	Bifenthrin	Famoxadon
Sonstige		
4. Ölsaaten	0,1 (*)	0,05 (*) (P)
Leinsamen		
Erdnüsse		
Mohnsamen		
Sesamsamen		
Sonnenblumenkerne		
Rapssamen		
Sojabohnen		
Senfkörner		
Baumwollsaaten		
Sonstige		
5. Kartoffeln	0,05 (*)	0,02 (*) (P)
Frühkartoffeln		
Gelagerte Kartoffeln		
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	5	0,05 (*) (P)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	10	0,05 (*) (P)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG.“